

II- 4405 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN, am 20. November 1978

Zl. 2125.49/10-I.2/78

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Univ. Prof. Dr. ERMACORA und Genossen betreffend völkerrechtliche Absicherung der grenzüberschreitenden Regionen (Nr. 2120/J-NR/78)

2065/AB

1978 -11- 22

zu 2120/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Univ. Prof. Dr. ERMACORA und Genossen haben am 13. Oktober 1978 unter der Nr. 2120/J-NR/78 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend völkerrechtliche Absicherung der Arge Alp gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- 1) Sind Ihnen konkrete Pläne über eine völkerrechtliche Absicherung der grenzüberschreitenden Regionen, zu denen die Arge Alp gehört, bekannt?
- 2) Hat das zuständige Bundesministerium die erforderlichen Untersuchungen angestellt, um an den Beratungen über eine derartige völkerrechtliche Absicherung teilzunehmen?
- 3) Ist die Einstellung des zuständigen Bundesministers, die grenzüberschreitenden Organisationen völkerrechtlich abzusichern, positiv?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Ausgehend von der Auffassung, daß unter "völkerrechtlicher Absicherung" im Sinne dieser Anfrage die in einem völkerrechtlichen Instrument verankerte Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu verstehen ist,

verweise ich diesbezüglich auf den Entwurf des Europarat-Rahmenübereinkommens betreffend grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Gemeinden und Regionen und die Empfehlung des OECD-Rates (angenommen am 21. September 1978) zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit in Fragen des Umweltschutzes in Grenzregionen (OECD-Dok. C (78) 77 (Final)). In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, daß nach der geltenden österreichischen Verfassungsordnung die Länder und Gemeinden keine Zuständigkeit haben, auf der Ebene des Völkerrechts Vereinbarungen abzuschließen.

Im übrigen bin ich auch über das Bestreben der in der ARGE ALP versammelten Regierungschefs informiert, im Europarat mitzuarbeiten, soweit ihre Belange berührt werden.

Zu 2.:

Hinsichtlich der unter Punkt 1) erwähnten internationalen Instrumente ist das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Rahmen seiner Kompetenz - ebenso wie die nach dem Bundesministeriengesetz 1973 sachlich zuständigen Bundesministerien betreffend die materielle Problematik - selbstverständlich befaßt worden. Hiebei wurden bei allen Weisungen, die sich auf die Verhandlungen im Zusammenhang mit diesen Instrumenten beziehen, naturgemäß jeweils auch die völkerrechtlichen Aspekte geprüft, um ein dem Völkerrecht konformes Zustandekommen dieser internationalen Instrumente sicherzustellen.

Zu 3.:

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Regionen, insbesondere in grenznahen Bereichen, hat sich unbestreitbar in den letzten Jahren auf den verschiedensten Gebieten als erfolgreich erwiesen. Ich erachte es daher von meinem Standpunkt her sinnvoll, diese Zusammenarbeit durch eine völkerrechtliche Vereinbarung im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten abzusichern.

Der Bundesminister  
für Auswärtige Angelegenheiten:

